

Stellungnahme

der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Versorgung und der
Vergütung für psychiatrische und psychosomatische
Leistungen
(PsychVVG)**

**- Anhörung im Bundesministerium für Gesundheit
am 17. Juni 2016 -**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE ausdrücklich den vorgelegten Referentenentwurf. Besonders positiv bewertet die BAG SELBSTHILFE, dass die Bundesregierung hier verbindliche Mindestvorgaben für die Personalausstattung implementieren will. Gerade Menschen mit psychischen Erkrankungen sind auf eine Versorgung durch ausreichend vorhandenes und qualifiziertes Personal angewiesen. Vor diesem Hintergrund wird es als sehr sinnvoll angesehen, dass die Vorgaben im Gemeinsamen Bundesausschuss und damit auch mit Patientenbeteiligung entwickelt werden sollen.

Was die Förderung einer sektorenübergreifenden Behandlung angeht, so sieht es die BAG SELBSTHILFE zwar ebenfalls als positiv an, dass den Patientinnen und Patienten die Möglichkeit einer komplexen psychiatrischen Akut-Behandlung im häuslichen Umfeld eröffnet werden soll. Gleichzeitig geschieht diese Öffnung im Grunde nur innerhalb des Sektors Krankenhaus, allerdings dann mit dem anderen Leistungsort „häusliches Umfeld“. So sehr die Regelung begrüßt wird, bestehen doch Zweifel, ob damit tatsächlich eine bessere Abstimmung der sektorenübergreifenden Behandlung erreicht wird, zumal diese nur einen kleinen Teil der psychotherapiebedürftigen Patienten erreicht. Ob die noch vom GBA zu erarbeitenden Indikatoren für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der sektorenübergreifenden Versorgung geeignet sein werden, die Versorgung im Bereich der sektorenübergreifenden Versorgung unmittelbar zu verbessern, muss leider angesichts der Dauer der Verfahren im Bereich der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung bezweifelt werden.

Zu den Vorschriften wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Bestimmung einer Definition von Krankenhausstandorten (§ 2a KHFinG, 293 Abs.6 SGB V RefE)

Die BAG SELBSTHILFE hält es für zielführend, dass die Bestimmung einer Definition von Krankenhausstandorten bzw. ein entsprechendes Verzeichnis von

GKV-Spitzenverband, KBV, DKG und PKV innerhalb einer Frist von einem halben Jahr vorgenommen werden muss; sie bedauert jedoch, dass die Regelung dieses Bereichs durch die Verlagerung vom GBA auf die Vertragsparteien nunmehr ohne Patientenbeteiligung stattfindet.

2. Stationäre psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld (§§ 39, 115d SGB V RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die vorgesehene Möglichkeit einer psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld und hofft, dass hierdurch eine bessere Ausrichtung der Behandlung auf den persönlichen Lebenskontext des Betroffenen möglich ist. Gleichzeitig verweist sie darauf, dass diese Regelung vermutlich nur einen kleinen Teil der behandlungsbedürftigen Menschen betreffen wird und dadurch leider nicht das Problem einer sektorenübergreifenden Vernetzung der Angebote erreicht wird. Sie bedauert ferner, dass an der Erarbeitung der Maßgaben für die psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld keine Patientenvertreter beteiligt sein sollen.

3. Verbindliche Vorgaben des GBA für die Personalausstattung sowie Indikatoren für die Beurteilung der Struktur-, Prozess- oder Ergebnisqualität für die sektorenübergreifende Versorgung (§ 136a SGB V RefE)

Wie eingangs bereits dargestellt, begrüßt die BAG SELBSTHILFE, dass es nach dem Willen der Bundesregierung Mindestvorgaben für die Personalausstattung in stationären Einrichtungen entwickelt werden sollen und diese zudem zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sollen. Es bestehen jedoch Zweifel, ob dem GBA hinreichende Evidenz zu diesen Maßgaben vorliegen wird, so dass sich seitens der BAG SELBSTHILFE die Frage stellt, ob die Forderung einer nach Möglichkeit vorliegenden Evidenzbasierung nicht kontraproduktiv für die Erarbeitung dieser Maßgaben sein könnte.

Dass der GBA Indikatoren für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der sektorenübergreifenden Versorgung zu erarbeiten hat, wird seitens der BAG SELBSTHILFE begrüßt. Ob diese allerdings geeignet sein werden, die Versor-

gung in diesem Bereich unmittelbar zu verbessern, muss leider angesichts der Dauer der Verfahren im Bereich der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung bezweifelt werden.

4. Erfassung und Dokumentation der Leistungen der PIAs (§§ 101, 295 Abs. 1b S. 4 SGB V)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt, dass die Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen nunmehr erfasst werden sollen, um eine zielgenauere Abbildung in der Bedarfsplanung zu erreichen. Es wird jedoch angeregt festzulegen, dass diese Daten auch den Patientenorganisationen nach § 140f für ihre Tätigkeit an der Bedarfsplanungsrichtlinie zur Verfügung zu stellen sind.

Berlin, 13. Juni 2016